

störung gehoben war, ging die Sache ganz gut, so dass mein Pflegling nach einigen Tagen das Futter selbst nahm. Zum Dank für alle meine Bemühungen entwickelte sich die Amsel als Weibchen und da ein solches für den Käflg keinen Wert hat, gab ich dem Vogel die Freiheit, Allein die Welt kam ihm zu gross vor; nach dem ersten Ausflug kehrte er sichtlich erschrocken wieder heim, um sich dann doch schliesslich nach wiederholter Aufforderung in einen buschreichen Garten zurückzuziehen.. Am folgenden Tag hörten meine Frau und Kinder den Bettelruf der Amsel, die sich wieder in der Nähe befand. Sobald man ihren Namen rief — meine Frau hatte sie „Joggeli“ benannt — kam sie sofort herbei, liess sich fangen und füttern, als ob sie noch nie selbständig Futter genommen hätte. Offenbar musste sie in der Freiheit Hunger leiden, denn den Futternapf hatte ich nicht mitgegeben. Jetzt geht sie ein und aus wie es ihr beliebt; hält sich eine Weile im Freien auf und wenn sie hungrig ist, fängt sie an zu rufen und wenn sie ihren Namen hört, so kommt der weibliche „Joggeli“ sofort herbei und frisst sich satt. Der Futternapf steht auf dem Fenstergesims, und je nachdem es ihr beliebt kommt die Amsel durch das offene Fenster in die Stube oder geht auf das Dach oder sonst wohin, bis sich der Hunger wieder regt. Freilich lässt sie in der Stube unliebsame Spuren zurück, allein sie bleibt gewöhnlich nicht lange draussen, sondern geht in den Käfig, wo sie sich sehr wohl zu fühlen scheint. Spricht man mit ihr, so antwortet sie stets mit irgend einem Laut, tut manchmal als ob sie ein Gespräch anknüpfen wolle. Sie scheint es zu merken, dass auf ein Weibchen nicht so viel Wert gelegt wird wie auf ein Männchen; daher will sie sich durch allerlei Schmeicheleien beliebt machen, damit sie bleiben kann. Öfters nächtigt sie im Freien, am Morgen früh aber kommt sie durch das offene Fenster in die Stube, falls kein Futter auf dem Gesimse bereit steht, und bettelt.

Zwar muss ich erwarten, dass sie, wenn einmal gelernt im Freien Futter zu finden, das Wiederkommen vergisst; damit wäre dann mein Zweck erreicht — den Vogel der Natur zu erhalten — vorausgesetzt, dass sie nicht durch allzu grosse Zutraulichkeit die Beute einer Katze oder eines Flobertschützen wird, was leider zu befürchten ist. Falls sich unter den verehrten Leserinnen des „Ornithol. Beobachter“ eine Liebhaberin befindet, die Lust hätte, die Amsel zu adoptieren, so steht sie zur Verfügung; (Bedingung: gute Pflege.) Dieser letzte Satz entspricht zwar nicht dem oben geäusserten Zweck, allein besser in guter Pflege gefangen, als frei in steter Sorge und Gefahr.

Bern, 11. August 1903.

S. A. Weber.



Zur Katzenfrage.

(Fortsetzung.)

Mit der Einführung einer Katzensteuer würden wir unserm Ziele, der Lösung der Katzenfrage bedeutend näher gerückt; aber eine Katzensteuer allein tut's nicht. In Heft 11 u. ff. dieses Jahrganges des „Ornith. Beob.“ schreibt Dr. Girtanner:

„... Von der Einzelvertilgung ist also keine Hülfe zu erwarten, um so weniger, als die da und dort vorhandenen vagen amtlichen Verordnungen bezüglich der Selbsthülfe gegen die Raubkatze in Wirklichkeit viel eher Schutzgesetze für sie sind, wofür zahlreiche Beweise vorliegen. Auch die vielleicht erreichbare Erlaubnis, wenigstens auf seinem eigenem Boden — und wäre der Eigner z. B. ein ganzes Gemeinwesen — wildernde Katzen beseitigen zu dürfen, würde die Saehlage kaum nennenswert günstig beeinflussen, sondern nur in Verbindung mit einer nicht allzu kleinen Katzensteuer, eine bedeutende Abhülfe erhoffen lassen, wie eine solche ja im In- und Auslande schon lange im Wurfe liegt, in der Luft schwebt und nach der schon lange laut, aber bis jetzt noch ungehört gerufen wird! — Qui vivra verra. Zu deutsch: Man kann alles erleben; man darf nur nicht vorher sterben!“

Über die Auslegung der Gesetzesparagrafen durch die Polizeiorgane gibt uns eine Korrespondenz im „Oltner Tagblatt“ sehr zutreffende Auskunft:

„In Lebnitz in Sachsen zahlt der Besitzer einer Katze 3 Mark Steuer, wer sich den Luxus einer zweiten Katze gestattet, zahlt für das zweite Exemplar 5 Mark, für ein drittes 7 Mark und so weiter, sodass der Besitzer (oder die Besitzerin!) von 6 Katzen nicht bloss 18 Mark, sondern 35 Mark Steuer zu erlegen hat. Von einer Zunahme der Mäuse hat man dort noch nichts gemerkt; dagegen haben Mäusefallenhändler einen Geschäftsaufschwung erfahren; auch zahme Igel, Käuze und Giftweizen arbeiten energisch und zuverlässiger als Katzen. Es sei noch bemerkt, dass niemandem das Recht verwehrt werden kann, auf seinem eigenen Grund und Böden schädliche Tiere zu vertreiben resp. abzuschliessen oder zu fangen. Das Bundesgesetz erlaubt das ganz deutlich. Jeder Gartenbesitzer hat also z. B. das Recht, die sich in seinem Garten aufhaltenden, den Vögeln nachstellenden oder die Kulturen beschädigenden Katzen zu erlegen oder zu fangen. Allerdings sollte dem Wortlaute des Gesetzes gemäss eine Anzeige an den Besitzer vorausgehen, das Tier richte Schaden an, ebenso sollte der Kadaver liegen gelassen und dem Eigentümer Anzeige gemacht werden, doch ist beides bei Katzen, die ja gewöhnlich nur der Besitzer kennt, unnötig, weil schlechterdings unmöglich.

Beim Schiessen von Spatzen und Katzen kommt aber ein anderer Faktor in Betracht: Eine Strafe wegen Übertretung des Jagdgesetzes kann allerdings nicht ausgesprochen werden, dagegen wird der Schütze wegen unbefugten Schiessens gestraft. Diese Auslegung des Bundesgesetzes ist absolut unhaltbar. Ein wenig krasser gesprochen: Wenn mich ein einer Menagerie entsprungener Tiger in meiner eigenen Wohnung heimsucht, so habe ich Weib und Kind im Stich zu lassen und mich zu flüchten, denn wenn ich schiesse, werde ich gestraft! Die städtische Polizeiordnung sagt: Unbefugtes Schiessen wird gebüsst mit Fr. . . . — Was ist unbefugtes Schiessen? Unserer Ansicht nach das unbeaufsichtigte Schiessen Unmündiger, das unbegründete Schiessen (Betrunkener z. B.), namentlich auch bei Nacht und dasjenige Schiessen, das andere gefährdet! Wenn ich mit Spatzenstaub den Sperling vom Dach herunterschiesse, so ist dabei niemand gefährdet, da ich mit Spatzenstaub überhaupt nicht einmal eine Fensterscheibe zerschmettern kann.

Wir wünschen daher, dass die bisherige Praxis, die selbst das Schiessen desjenigen ahndet, der sich seiner Haut wehrt, aufgegeben werde. Das Bundesgesetz erlaubt nicht nur, wie oben bemerkt, das Erlegen schädlicher Tiere auf eigenem Grund und Boden, sondern es stellt auch den Kantonen die Auszahlung von Prämien anheim. So kann sich der geradezu lächerliche Fall zutragen, dass der Staat einem Bürger, der in seinem Garten einen auf Hühner stossenden Habicht erlegt, 3 Fr. Schussgeld zahlt und ebensoviel zahlt der Jägerverein: der gleiche Staat aber, der durch seine Schussprämie den ihm, resp. seiner Jagd geleisteten Dienst anerkennt, citiert den Schützen und büsst ihn mit 6 Fr. für unbefugtes Schiessen!

Das sind Widersprüche, welche beim Volke die Gesetze lächerlich und deren Handhaber verhasst machen. Eine präzisere Fassung oder Auslegung der bez. §§ und auch eine Abänderung der städtischen Polizeiordnung in diesem Sinne wäre am Platze.“

Solche Müsterehen passieren in unserer aufgeklärten Zeit nicht nur in Olten, sondern fast überall in der Schweiz. (Schluss folgt.)



Vogelschutzkalender.

August.



Für diesen Monat lässt sich nicht viel neues sagen. Auch im Vogelleben ist die „Saison morte“ eingetreten. — Im Garten treiben sich jetzt viele junge Hausrötel, Gartenrotschwänze und Buchfinken herum, daneben aber auch Katzen. Darum Obacht auf alle diese Tierchen! Wer Zeit hat, kann jetzt schon mit der Inspektion der Starenkasten beginnen.

